



Kleine Anfrage

Arno Enners (AfD), Klaus Gagel (AfD) und Andreas Lichert (AfD) vom 08.11.2019

Mögliche Finanzierungslücken beim Rückbau von Windenergieanlagen (WEA)

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Sind im Rahmen der Genehmigungen von Windenergieanlagen (WEA) Auflagen zur Hinterlegung von Sicherheitsleistungen für den Rückbau getroffen worden und wenn ja, welche (Bitte ggf. auch die finanzielle Höhe beziffern.)?

Ja. Alle Genehmigungen von Windenergieanlagen (WEA), die nach der Ergänzung des § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) um die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen sowie zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung im Jahr 2004 erteilt wurden, enthalten entsprechende Nebenbestimmungen. Es handelt sich hierbei um eine Genehmigungsvoraussetzung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich immer nach dem Einzelfall. Die Berechnung ergibt sich aus dem gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ („Rückbauerlass“), der regelmäßig aktualisiert wird, letztmalig am 27. August 2019 (StAnz. S. 850).

Frage 2. Trifft es zu, dass Betreiber von WEA, auch Eigenbetriebe der Gebietskörperschaften, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorgelegt haben und falls ja, wie verhält sich diese Bürgschaft bei einem Betreiberwechsel oder beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers?

Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist nur eine von mehreren zulässigen Sicherungsmitteln.

Eigenbetriebe der Gebietskörperschaften müssen nach dem „Rückbauerlass“ keine Bürgschaft stellen. Es genügt eine Patronatserklärung der Kommune. Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass Eigenbetriebe der Gebietskörperschaften trotz dieser Regelung im Einzelfall eine selbstschuldnerische Bürgschaft vorgelegt haben.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn der WEA wird nach dem „Rückbauerlass“ vom neuen Betreiber eine Sicherheitsleistung im Austausch erbracht. Die vom bisherigen Betreiber gestellte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die neue Sicherheitsleistung erbracht ist.

Frage 3. Trifft es zu, dass Eigenunternehmen der Gebietskörperschaften, die Betreiber von WEA sind, eine geldliche Sicherheitsleistung hinterlegt haben und falls ja, wo wird diese Sicherheitsleistung bei den Eigenbetrieben ausgewiesen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Eigenunternehmen von Gebietskörperschaften trotz der in der Antwort zu Frage 2 genannten Begünstigung geldliche Sicherheitsleistungen hinterlegt haben.

- Frage 4. Trifft es zu, dass die Landesregierung nicht der Auffassung ist, dass die Höhe der geldlichen Sicherheitsleistung der jeweiligen Betreiber ausreichend ist, die vollständige Finanzierung des Rückbaus sicherzustellen und falls ja, wie hoch wird die Finanzierungslücke insgesamt voraussichtlich sein?
- Frage 5. Wie plant die Landesregierung im Falle einer Finanzierungslücke den Ausgleich eben dieser sicherzustellen?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Höhe der geldlichen Sicherheitsleistung ausreichend ist, zumal die unteren Bauaufsichtsbehörden die Rückbauverpflichtung auch gegenüber den Eigentümern der Grundstücke durchsetzen und diese zur Erstattung der Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme in Anspruch nehmen können.

Wiesbaden 9. Dezember 2019

Tarek Al-Wazir